

Geschäftsverteilung des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen für das Geschäftsjahr 2021

Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen haben einvernehmlich die folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

§ 1

(1) Verhandlungsorte des Kirchengerichts sind Frankfurt und Kassel.

(2) Die Vorsitzenden werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

Verhandlungsort Frankfurt

Kammer 1 Frau Dr. Petra Gutmann

1. Vertreterin: Frau Dr. Esther Graf.

Kammer 2 N. N.

Verhandlungsort Kassel

Kammer 1 N.N.

Kammer 2 Frau Dr. Esther Graf

1. Vertreterin: Frau Dr. Petra Gutmann.

§ 2

Die neu eingehenden Anträge werden von der Geschäftsstelle in eine Zuteilungsliste eingetragen und ihnen wird ein Aktenzeichen zugeteilt. Das Aktenzeichen setzt sich aus dem Buchstaben „K“ (für Kirchengericht), der Ordnungszahl der zugeteilten Kammer, dem Verhandlungsort („F“ für Frankfurt und „KS“ für Kassel, der laufenden Eingangsnummer im Kalenderjahr und dem Kalenderjahr, abgekürzt auf die beiden letzten Ziffern; Beispiel. „K 1 F 23/13“) zusammen. Aus dieser Zuteilungsliste ist die vorgenommene Zuteilung für die jeweilige Kammer, der Tag und die Reihenfolge des Eingangs sowie eine eventuelle besondere Zuteilung nachvollziehbar ersichtlich. Die Zuteilungsliste wird aus dem vorherigen Geschäftsverteilungsplan auch über den Jahreswechsel fortgeschrieben. Jeweils das erste zu Beginn eines Kalenderjahres eingehende Verfahren erhält die laufende Eingangsnummer eins.

§ 3

(1) Neueingänge werden dem Vorsitzenden der betroffenen Kammer unverzüglich mitgeteilt.

(2) Auf die Kammern des Verhandlungsortes Frankfurt entfallen die Sachen der Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben und die Sachen der Martin-Luther-Stiftung in Hanau. Abweichend von Satz 1 erfolgt ab 1. April 2021 die Verteilung der Sachen, die auf die Kammern des Verhandlungsortes Frankfurt entfallen, folgendermaßen: Jede dritte Sache wird den Kammern des Verhandlungsortes Kassel zugewiesen.

(3) Auf die Kammern des Verhandlungsortes Kassel entfallen die Sachen der Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck haben.

(4) Sofern eine Einrichtung außerhalb der genannten Kirchengebiete liegt, wird sie dem jeweiligen Kirchengebiet zugeordnet, in dem der Mehrheitsgesellschafter des privatrechtlich verfassten Rechtsträgers, der Mitglied im Diakonischen Werk ist, seinen Sitz hat.

(5) Die Verteilung der Sachen zwischen den beiden jeweiligen regionalen Kammern erfolgt abwechselnd in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern, beginnend bei der Kammer 1.

§ 4

Die Zuteilung geschieht in der Weise, dass die bis 24 Uhr des Vortags eingegangenen und noch nicht zugewiesenen Anträge verteilt werden, danach die im Laufe des Tages eingehenden Anträge der Reihe ihres Eingangs nach. Gleichzeitig eingehende Anträge sind in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung der Beteiligten auf Einrichtungsseite oder zuzuteilen. Bei mehreren Beteiligten auf Einrichtungsseite ist die/der zuerst genannte maßgeblich.

§ 5

In Verfahren, die aufgenommen oder fortgesetzt werden, nachdem die Verfahrensakte weggelegt oder das Verfahren sonst als erledigt gilt, bleibt es bei der früheren Kammerzuständigkeit.

§ 6

Dieselbe Kammer ist, ggf. abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit gemäß § 1, für im Zusammenhang stehende Verfahren zuständig. Ein Zusammenhang gilt ggfls. nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die Vorsitzenden des jeweiligen Verhandlungsortes als gegeben, wenn die Beteiligten gem. § 3 MVG.EKD¹ - unabhängig von ihrer konkreten Beteiligtenrolle im Verfahren - in einem neu eingehenden und einem bereits anhängigen Verfahren identisch sind, sofern zwischen den Eingangsdaten dieser Verfahren

¹ § 3 MVG.EKD Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) 1 Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. 2 Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. 3 In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. 4 Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) 1 Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. 2 Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

nicht mehr als sechs Monate liegen und im Kern ausschließlich dieselbe Rechtsfrage (z.B. Auslegung einer Regelung des MVG.EKD) zu beurteilen ist. Die Verteilung nach der Parallelitätsregelung ist auch dann geboten, wenn in dem Parallelrechtsstreit darüber hinaus weitere Streitgegenstände geltend gemacht werden.

§ 7

Für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und dazugehörige Hauptsacheverfahren ist dieselbe Kammer zuständig.

§ 8

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheiden in Zweifelsfällen die Vorsitzenden des Kirchengerichts einvernehmlich. Sollte keine Einigung erzielt werden, gibt die Stimme der lebensältesten bzw. des lebensältesten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

(1) Die Beisitzer werden für jeden einzelnen Fall in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aus einer bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts hinterlegten Beisitzerliste herangezogen. Die Geschäftsstelle führt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen jeweils eine Liste für die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeisitzer, getrennt nach den Regionen Kassel (Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) und Frankfurt (Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau). Diese Liste ist als Anlage Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans. Es sind diejenigen Beisitzer heranzuziehen, die als nächste in der Reihenfolge der Liste an der Reihe sind.

(2) Die Bestimmung der Beisitzer erfolgt unverzüglich, sobald der Geschäftsstelle der Termin für die erste an diesem Tag zu verhandelnde Sache zu Kenntnis gelangt. Sofern ein Beisitzer an diesem Tag verhindert ist, so ist der nächste auf der Liste befindliche Beisitzer heranzuziehen. Bei dem verhinderten Beisitzer wird dessen Verhinderung in der Liste vermerkt. Dieser wird erst wieder herangezogen, wenn er im nächsten Umlauf wieder an der Reihe ist.

(3) Für Sitzungen des Kirchengerichts, die an einem Tag in einer Kammer stattfinden, werden dieselben Beisitzer herangezogen, die zur ersten Sitzung heranzuziehen waren.

(4) Im Fall der Fortsetzung der Verhandlung vor der Kammer werden dieselben Beisitzer nur dann zur nächsten Sitzung herangezogen, wenn die Durchführung der Beweisaufnahme begonnen wurde und sich danach weitere Termine zur Fortsetzung der Beweisaufnahme oder der Verhandlung anschließen.

§ 10

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01 April 2021 in Kraft. Er gilt solange fort, bis die Vorsitzenden eine Neufassung beschlossen haben.

**Anlage zum Geschäftsverteilungsplan
des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen**

Alphabetische Listen der beisitzenden Mitglieder

Dienstgeberseite

Der Vorstand der Diakonie Hessen hat folgende beisitzende Mitglieder des Kirchengerichts **für den Verhandlungsort Frankfurt** benannt:

- Fuchs, Stefan (Diakoniewerk Elisabethenhaus (GfdE), Bad Nauheim)
- Hahn, Roland (EVIM – Evangelischer Verein für Innere Mission in Hessen und Nassau, Wiesbaden)
- Hilgert, Karlheinz (Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH (GfdE), Darmstadt)
- Jung, Christoff (Diakonie Hessen, Frankfurt)
- Köhl, Ina (Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V., Gießen)
- Koch-Gellermann, Antje (Stiftung Scheuern, Nassau)
- Römermann, Lars (AGAPLESION gAG, Frankfurt)

Der Vorstand der Diakonie Hessen hat folgende beisitzende Mitglieder des Kirchengerichts **für den Verhandlungsort Kassel** benannt:

- Bohn, Matthias (St. Elisabeth-Verein e.V., Marburg)
- Jung, Christoff (Diakonie Hessen, Kassel)
- Kämpfer, Andreas (Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt)
- Noll, Angela (Baunataler Diakonie Kassel e. V.)
- Römermann, Lars (AGAPLESION gAG, Frankfurt)
- Schäfer, Ulf (Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V., Hofgeismar)

Dienstnehmerseite

Der Gesamtausschuss Diakonie Hessen hat folgende beisitzende Mitglieder des Kirchengerichts **für den Verhandlungsort Frankfurt** benannt:

- Ahrens, Ralf (NRD Orbishöhe)
- Berger, Susanne (Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH, Weilburger Stift, Weilburg)
- Eisenbach, Bettina (Otto-Fricke-Krankenhaus Paulinenberg GmbH, Bad Schwalbach),
- Fischer, Benjamin (Agaplesion Elisabethenstift gmbH, Darmstadt)
- Grimm, Alfred (Agaplesion Elisabethenstift gGmbH, Darmstadt)
- Hartmann, Nicole (Agaplesion Elisabethenstift gGmbH, Darmstadt)
- Kolb-Hiemenz, Anja (Diakonie Hessen e.V., Regionales Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg)
- Moos, Claudia (Diakonie Hessen e.V., Regionales Diakonisches Werk Wetterau, Butzbach)
- Siebert, Dagmar (Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg, Darmstadt)

Der Gesamtausschuss Diakonie Hessen hat folgende beisitzende Mitglieder des Kirchengerichts **für den Verhandlungsort Kassel** benannt:

- Nerke, Thomas (Bathildisheim e.V., Bad Arolsen)
- Raddatz, Sina (Diakoniestationen der Ev. Kirche in Kassel gGmbH, Kassel)
- Ropel, Imke (Drogenhilfe Nordhessen e.V., Kassel)
- Schmidt, Cornelia (WDS Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Bad Arolsen)

Stand: 2. August 2021

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an die Geschäftsstelle des Kirchengerichts:

Ansprechpartnerin: Frau Kathrin Lang (Vertretung: Frau Tina Moosburger)
Tel.: 0561/1095-3136
Fax.: 069/7947-993220
E-Mail: kirchengericht@diakonie-hessen.de

Postanschrift: Diakonie Hessen
Kirchengericht
Kölnische Straße 136
34119 Kassel